

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mitsubishi Chemical Advanced Materials Composites AG

1. **ALLGEMEINES**
 - 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind auf alle Bestellungen von Mitsubishi Chemical Advanced Materials Composites AG, sowie alle von dieser direkt und indirekt beherrschten Gesellschaften anwendbar. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden.
 - 1.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen bzw. Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn darüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
 - 1.3 Bestellungen und Lieferabrufe sowie entsprechende Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 1.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und ihr Erstellungsaufwand ist nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
 - 1.5 Wir bitten um unverzügliche Zustellung einer Auftragsbestätigung. Das Ausbleiben einer Auftragsbestätigung innert 10 Tagen gilt als Annahme unserer Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Mitsubishi Chemical Advanced Materials Composites AG ist jedoch berechtigt, innert weiterer 10 Tage einen nicht bestätigten Auftrag kostenlos zu widerrufen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung im Verhältnis zu unserer Bestellung bedürfen zur Verbindlichkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
 - 1.6 In Briefen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen und anderen Begleitpapieren ist unsere Bestellnummer aufzuführen.
 - 1.7 Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung der in unserer Bestellung enthaltenen Bedingungen entstehen, insbesondere in Bezug auf Versand und Verzollung, gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. **PREISE**
 - 2.1 Gegenseitige schriftliche Vereinbarung vorbehalten, verstehen sich die vereinbarten Preise als Festpreise einschliesslich Verpackung, Transport, Zoll, Wiegen, Messen sowie allen übrigen Lieferungsspesen. Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.
 - 2.2 Vorbehalte in Bezug auf Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
 - 2.3 Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung zahlen wir innert 60 Tagen netto oder innert 30 Tagen mit 2% Skonto nach Rechnungseingang, vorbehaltlich des Eingangs der Ware.
3. **LIEFERUNG**
 - 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich des Liefertermins oder ähnliche Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität oder Quantität hindern könnten, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verzugsfolgen werden durch eine solche Mitteilung nicht ausgeschlossen.
 - 3.2 Bei Lieferterminüberschreitungen können vereinbarte Verzugsstrafen ohne den Nachweis des erlittenen Schadens vom Rechnungsbetrag abgezogen bzw. eingefordert werden. Lieferterminüberschreitungen, ungeachtet der Ursache, berechtigen uns ohne Fristansetzung, unseren Auftrag zu annullieren oder eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu setzen; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche dar.
 - 3.3 Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
 - 3.4 Die zu liefernde Ware muss hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Auf Verlangen sind die notwendigen Bescheinigungen vorzulegen. Gefahrgut muss entsprechend den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder gegebenenfalls der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern.
 - 3.5 Der Ware ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer und Zeichen, der Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und genauer Stückzahlen beizulegen. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu bezeichnen. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente sowie technischen Unterlagen in unserem Besitz sind.
 - 3.6 Wir behalten uns vor, berechnetes Verpackungsmaterial als Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zurückzugeben.
 - 3.7 Für Beschädigungen auf dem Transport wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Bis zur Ablieferung am vereinbarten Ort reist die Ware auch im Übrigen auf Kosten und Risiko des Lieferanten.
4. **QUALITÄT, GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE UND RÜCKGRIFF**
 - 4.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für die Verwendung guter Rohstoffe, für Waren in gutem Zustand, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.
 - 4.2 Der Lieferant muss uns über jede geplante Änderung des Produktes, dessen Eigenschaften sowie des Produktionsprozesses rechtzeitig informieren und auf Verlangen Muster zur Verfügung stellen. Änderungen können erst nach schriftlicher Zustimmung MCAMC– nachdem MCAMC die Möglichkeit der Verifizierung und Validierung wahrnehmen konnte – einfließen.
 - 4.3 Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen irgendwelcher Art werden nicht anerkannt. Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung sowie Schadenersatz bleiben in jedem Fall vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Mängelrügen können während der gesamten Gewährleistungsfrist erhoben werden. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungen sowie Verwendung der gelieferten Ware bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität.
 - 4.4 Wir behalten uns vor, die Bezahlung im Falle eines Mangels ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist, oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
 - 4.5 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurück, wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff auf den Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrüge keiner Fristansetzung bedarf. Entsprechende Ansprüche verjähren in 5 Jahren nach Lieferung durch den Lieferanten.

- 4.6 Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Bezug oder die Benutzung der von ihm angebotenen oder gelieferten Waren Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bei solchen Mängeln sowie bei vollständiger oder teilweiser Entwehrung stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei und unterstützt und vertritt uns bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten. Hinsichtlich der dieser Mängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 4.7 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in den vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.8 Der Lieferant verpflichtet sich bei Einstellung der Fertigung eines Produktes bzw. bei Kenntniserlangung, dass ein Produkt eingestellt oder nicht mehr verfügbar sein wird, die Zustimmung mindestens 12 Monate vorher einzuholen und die Belieferung für diesen Zeitraum sicherzustellen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 4.9 Zur Sicherstellung der qualitätsbezogenen Vereinbarungen gestattet der Lieferant MCAM, bei Bedarf auch gemeinsam mit dem Kunden, Audits durch zu führen.

5. GEHEIMHALTUNG

- 5.1 Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auch die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur bekannt geben, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

- 5.2 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges, schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - ausser für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbmässig verwendet werden. Auf unsere Aufforderung hin sind alle von uns stammenden Informationen (einschliesslich allfälliger Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben bzw. gemäss unserer Anweisung zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 5.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

6. UNTERVERGABE

Die Unter- bzw. Weitervergabe unserer Bestellungen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist nicht gestattet. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt uns zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN, VERRECHNUNG

Die Abtretung uns gegenüber bestehender Ansprüche sowie die Verrechnung mit unseren Ansprüchen durch den Lieferanten ist ohne unser schriftliches Einverständnis ausgeschlossen.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, unserer Bestellungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die

Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

9. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag bzw. diesen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich der Sitz der Mitsubishi Chemical Advanced Materials Composites AG. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung, am Gericht des Erfüllungsorts oder an einem anderen Gericht einzuklagen. Auf sämtlichen vertraglichen Beziehungen zum Lieferanten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und des Kollisionsrechts.